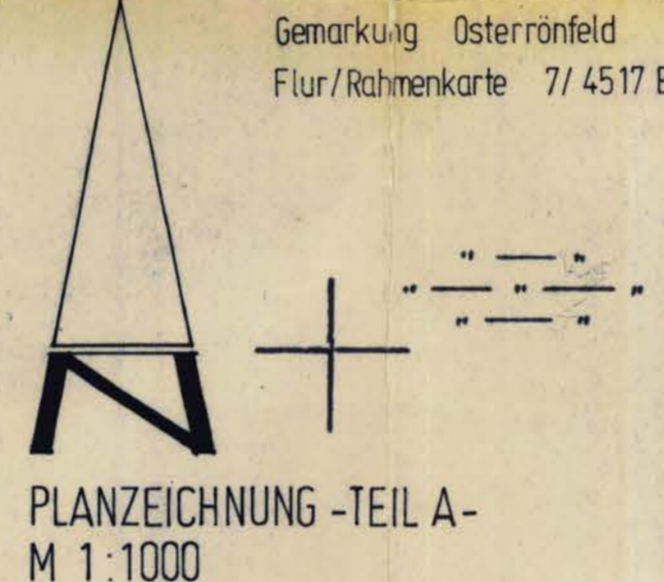


Amtliche Planunterlage für den
 Bebauungsplan Nr. 18 "Am Sportplatz"
 der Gemeinde Osterröndfeld
 Maßstab 1:1000
 Katasterbestand vom 06.02.1984

Rendsburg, den 20.02.1984



Satzung der Gemeinde Osterröndfeld über die 1. Änderung des BEBAUUNGSPLANES NR. 18 für das Gebiet „Am Sportplatz“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H.S. 86) wird nach Beschluss/Fassung durch die Gemeindevertretung vom 30.6.1988 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet „Am Sportplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

- WA** Allgemeine Wohngebiete - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 4 BauNVO
- 0.6** Geschosflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
- 0.3** Grundflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
- o** Offene Bauweise - § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB - §§ 22-23 BauNVO
- ~~+~~ Geschlossene Bauweise - § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB - §§ 22-23 BauNVO
- Baugrenze - § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB - §§ 22-23 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke 22-25 und zugunsten der Gemeinde Osterröndfeld, des Abwasser-zweckverbandes Rendsburg sowie der Schleswig AG - § 9 Abs 1 Nr 21 BauGB
- Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Osterröndfeld, des Abwasserzweckverbandes Rendsburg sowie der Schleswig AG - § 9 Abs 1 Nr 21 BauGB
- M** Flächen für Müllgefäße - § 9 Abs 1 Nr 12, 14 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - § 9 Abs 1 Nr 10 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes - § 9 Abs 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - § 1 Abs 4 BauNVO
- E** Nur Einzelhäuser zulässig - § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB
- a** abweichende Bauweise - § 22 und 23 BauNVO, § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB
 Zulässig: Gebäude mit mehr als 50m Länge und Grenzabstand
- II. Nachrichtliche Übernahmen
- Vorhandene Knicks

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- △** Sichtdreieck
- ②** Nr. der geplanten Grundstücke

Text - Teil B -

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 qm.

Die Sockelhöhe der Gebäude beträgt max. 0,50 m über der Fahrbahnoberkante der als Erschließung dienenden Straßen. Die Mindesttraufhöhen betragen 2,50 m über OK Gelände.

Die Außenwände der Gebäude erhalten ein rotes Verblendmauerwerk, Teilflächen bis 40% können in anderen Materialien und anderer Farbe ausgeführt werden.

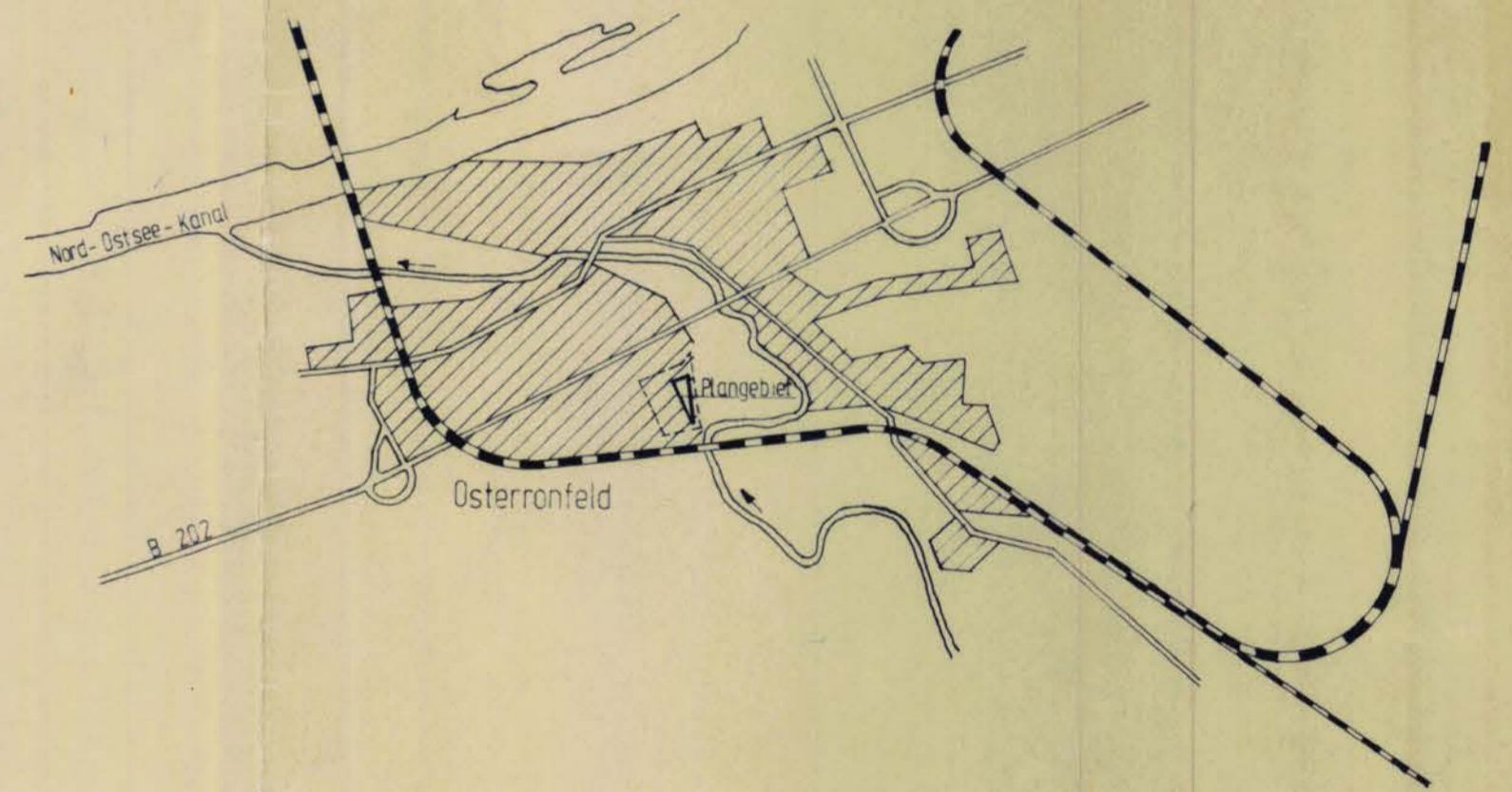
Das Dach des Gebäudes 17 erhält eine Neigung von 18°-45°, die der Gebäude 22-27 eine Neigung von 35°-45°

Je Gebäude sind max. eine Wohnung und eine Einliegerwohnung zulässig. Dieses gilt nicht für den Bereich der 2-geschossigen Bebaubarkeit.

Die Gebäude erhalten Schallschutzfenster der Klasse 3 (VDI 2719)

*Die mit • gekennzeichneten Stellen wurden auf die Grundlage der satzungsgändernden Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 8.12.88 geändert.
 Osterröndfeld, den 24.1.89*

Übersichtskarte ~M 1:25 000



Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 9-9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1988
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB - 1979 ist am 4.5.88 durchgeführt worden
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.5.88 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Die Gemeindevertretung hat am 10.5.1988 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.5.88 bis 27.6.88 nach vorheriger am 26.5.88 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können während der Dienststunden öffentlich zur Verfügung gestellt.

Der katastermäßige Bestand am 03. AUG. 1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Baumeister wurden nicht eingemessen.
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.6.88 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 30.6.88 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.6.88 gebilligt.
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Die Anzeige nach § 11 BauGB wurde gegenüber dem Landrat am 19.8.88 erstattet.
 Osterröndfeld, den 19. AUG. 1988

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde von der höheren Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht.
 Osterröndfeld, den 24. FEB. 1989

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgeteilt.
 Osterröndfeld, den 24. FEB. 1989

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 15.3.89 mit der bewirkten Bekanntmachung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Osterröndfeld, den 16. MRZ. 1989

Official seals and signatures of the Gemeindevorstand (Municipal Council) members, including the Bürgermeister (Mayor) and Reg. Verm. Direktor (Regulatory Director).